



## Sammlung der Rechtsprechung

**Rechtssache C-310/15**

**Vincent Deroo-Blanquart  
gegen  
Sony Europe Limited**

(Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation [Frankreich])

„Vorlage zur Vorabentscheidung — Verbraucherschutz — Unlautere Geschäftspraktiken — Richtlinie 2005/29/EG — Art. 5 und 7 — Kopplungsangebot — Verkauf eines Computers mit vorinstallierter Software — Wesentliche Information über den Preis — Irreführende Unterlassung — Unmöglichkeit für den Verbraucher, dasselbe Computermodell ohne Software zu beziehen“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 7. September 2016

1. *Verbraucherschutz — Unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern — Richtlinie 2005/29 — Unlautere Geschäftspraxis — Begriff — Geschäftspraxis, die im Verkauf eines Computers mit vorinstallierter Software besteht, ohne dass der Verbraucher die Möglichkeit hat, dasselbe Computermodell ohne vorinstallierte Software zu beziehen — Ausschluss — Voraussetzungen — Beurteilung durch das nationale Gericht*

*(Richtlinie 2005/29 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 2 Buchst. e und h sowie Art. 5 Abs. 2)*

2. *Verbraucherschutz — Unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern — Richtlinie 2005/29 — Irreführende Geschäftspraxis — Begriff — Kopplungsangebot, das aus dem Verkauf eines Computers mit vorinstallierter Software besteht — Fehlen einer Preisangabe für die einzelnen vorinstallierten Programme — Ausschluss*

*(Richtlinie 2005/29 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 5 Abs. 4 Buchst. a und Abs. 7)*

1. Eine Geschäftspraxis, die im Verkauf eines Computers mit vorinstallierter Software besteht, ohne dass der Verbraucher die Möglichkeit hat, dasselbe Computermodell ohne vorinstallierte Software zu beziehen, stellt an sich keine unlautere Geschäftspraxis im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 84/450, 97/7, 98/27 und 2002/65 sowie der Verordnung Nr. 2006/2004 dar, es sei denn, eine solche Praxis widerspricht den Erfordernissen der beruflichen Sorgfaltspflicht und beeinflusst in Bezug auf dieses Erzeugnis das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers wesentlich oder ist dazu geeignet, es wesentlich zu beeinflussen; es ist Sache des nationalen Gerichts, dies unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der Rechtssache zu beurteilen.

Insoweit obliegt es im Rahmen der Gesamtwürdigung der Beachtung der Erfordernisse der beruflichen Sorgfalt dem nationalen Gericht, Umstände zu berücksichtigen, wie u. a. die zutreffende Information des Verbrauchers, die Vereinbarkeit des Kopplungsangebots mit den Erwartungen eines wesentlichen Teils der Verbraucher sowie die Möglichkeit für den Verbraucher, dieses Angebot in allen seinen Bestandteilen anzunehmen oder den Kauf zu widerrufen. Solche Umstände sind geeignet, den Erfordernissen der anständigen Marktgepflogenheiten oder des allgemeinen Grundsatzes von Treu und Glauben im Bereich der Herstellung von für die breite Öffentlichkeit bestimmter Hardware zu genügen, so dass der Gewerbetreibende damit Sorgfalt gegenüber einem Verbraucher an den Tag gelegt hat.

Darüber hinaus obliegt es dem nationalen Gericht, zu klären, ob bei einem solchen Verkauf eines Computers mit vorinstallierter Software, bei dem der Verbraucher nicht die Möglichkeit hat, dasselbe Computermodell ohne vorinstallierte Software zu beziehen, die Fähigkeit des Verbrauchers, eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, spürbar beeinträchtigt wurde, wenn er vor dem Kauf gebührend informiert wurde, dass das Computermodell, das den Kaufgegenstand bildet, nicht ohne vorinstallierte Software vertrieben wird, und er sich daher grundsätzlich frei entscheiden konnte, ein anderes, mit ähnlichen technischen Merkmalen ausgestattetes Computermodell einer anderen Marke zu wählen, das ohne Software oder verknüpft mit anderer Software verkauft wird.

(vgl. Rn. 37, 41, 42, Tenor 1)

2. Im Rahmen eines im Verkauf eines Computers mit vorinstallierter Software bestehenden Kopplungsangebots stellt das Fehlen einer Preisangabe für die einzelnen vorinstallierten Programme keine irreführende Geschäftspraxis im Sinne von Art. 5 Abs. 4 Buchst. a und Art. 7 der Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 84/450, 97/7, 98/27 und 2002/65 sowie der Verordnung Nr. 2006/2004 dar.

Angesichts des Kontexts eines im Verkauf eines Computers mit vorinstallierter Software bestehenden Kopplungsangebots – dass nämlich der Computer, der den Kaufgegenstand bildet, jedenfalls nur mit vorinstallierter Software zum Kauf angeboten wird – und angesichts des Umstands, dass eine solche Geschäftspraxis an sich keine unlautere Geschäftspraxis im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2005/29 darstellt, ist das Fehlen einer Preisangabe für die einzelnen Programme tatsächlich weder geeignet, den Verbraucher daran zu hindern, eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, noch geeignet, ihn zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Da der Preis der einzelnen Programme daher keine wesentliche Information im Sinne von Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/29 darstellt, stellt das Fehlen dieses Preises keine irreführende Geschäftspraxis im Sinne von Art. 5 Abs. 4 Buchst. a und Art. 7 dieser Richtlinie dar.

(vgl. Rn. 50-52, Tenor 2)